



Pflegefinanzierung ambulant (Restkosten 2025)

Allgemeines und Voraussetzungen

Seit Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 haben auch Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, bei den Wohngemeinden Restkosten einzufordern.

Restkostenbeiträge der Gemeinde Bussnang

Die Zuständigkeit für die Festlegung der maximalen Beiträge liegt bei der Wohngemeinde. Die Gemeinde Bussnang bezahlt den Leistungserbringenden ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für die Restkostenfinanzierung erfüllen, für das Jahr 2025 die nachfolgend aufgeführten Restkosten. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet der Gemeinde Bussnang ausgerichtet.

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare.

Leistungsart	Restkostenbeitrag der Gemeinde Bussnang
Bedarfsabklärung/Beratung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a	CHF 0.55 pro Stunde
Untersuchung/Behandlung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b	CHF 14.50 pro Stunde
Grundpflege, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c	CHF 17.95 pro Stunde
Pflegende Angehörige	CHF 12.00 pro Stunde

Politische Gemeinde Bussnang
Gemeinderat

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2024